

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Pustebume der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bargstedt in seiner Sitzung am 27.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Bargstedt unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und soll dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

§ 3 Anmeldung

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres.

Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Kindertagesstättenleiterin bzw. ihrer Stellvertreterin vorzunehmen.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Anmeldung eines jeden Kindes muss spätestens 2 Monate vor der Aufnahme verbindlich erfolgen.

§ 4 Aufnahme

In die Kindertagesstätte der Gemeinde Bargstedt können Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden.

Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bargstedt haben.

Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Stehen nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, werden diese nach folgenden Kriterien vergeben:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bargstedt
- Alter des Kindes, d. h. ältere Kinder werden bevorzugt
- Berufstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils
- Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten, die in einer Wohngemeinschaft leben

Das Kind muss frei von ansteckenden Krankheiten sein.

§ 5 Abmeldung

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Monats möglich, wobei die schriftliche Abmeldung spätestens zum Monatsletzten des Vormonats bei der Kindertagesstättenleitung bzw. beim Träger der Kindertagesstätte vorliegen muss.

Das Betreuungsentgelt ist für diesen Monat noch in voller Höhe zu entrichten. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätte besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

Für jedes Kind gilt eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte sich während dieser Zeit von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der Kindertagesstättenmitarbeiterinnen herausstellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 6 Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die

- die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden
- der Kindertagesstätte mehr als vier Wochen unentschuldig fernbleiben
- durch unwahre Angaben bei der Anmeldung berücksichtigt wurden
- einen Gebührenrückstand von zwei Monatsbeiträgen haben.

§ 7 Besuch der Kindertagesstätte

Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Kindertagesstättenpersonal unverzüglich zu informieren.

Krankheit

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, ist es umgehend von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer genannten volljährigen Person abzuholen.

Bei **Infektionskrankheiten** - auch im häuslichen Bereich - ist die Kindertagesstättenleitung umgehend zu informieren (§34 Infektionsschutzgesetz), damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, ist das Kind zu Hause zu behalten.

Aufsichtspflicht und Versicherung

Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist grundsätzlich das pädagogische Kindertagesstättenpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Unbekannte Personen müssen beim Abholen nachweisen, dass sie zum Abholen berechtigt sind.

Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Während des Besuchs von Tageseinrichtungen sind Kinder durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:

- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten ergeben, z.B. Übernachtung, Ausflüge, Feste etc.
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.

Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 8 Öffnungszeiten/Betreuungsangebot

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Regelöffnungszeit:

Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühdienst), 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Spätdienst) und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Innerhalb dieser Betreuungszeiten wird Krippen-, Elementar- und Hortbetreuung angeboten; je nach Wunsch halb- oder ganztags.

Es besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen.

Während der niedersächsischen Schulferien kann eine Ferienbetreuung für Grundschul Kinder gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

Die Kinder sollen möglichst bis spätestens eine dreiviertel Stunde nach Beginn, jedoch nicht vor Öffnung der Regelöffnungszeit gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und in Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der Kindertagesstätten-/Gruppenleitung getroffen werden.

§ 9 Ferienregelung und Schließtage

In den Sommerferien des Landes Niedersachsen bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen zusammenhängend geschlossen.

Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen.

Die einzelnen Schließzeiten werden zwischen der Kindertagesstättenleitung, dem Elternbeirat und dem Träger abgesprochen und rechtzeitig bekanntgegeben.

An besuchsschwachen Tagen (z.B. Oster-/Herbstferien) ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, die anwesenden Kinder in einer Gruppe zusammenzufassen.

Ferner kann die Kindertagesstätte an einem Tag im Kindergartenjahr für einen Studientag der pädagogischen Mitarbeiterinnen geschlossen werden.

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 10

Monatliche Betreuungskosten

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird eine monatliche, einkommensunabhängige Benutzungsgebühr erhoben; im laufenden Kindergartenjahr 12 Monatsbeiträge.

Die Gebührensätze sind in der gesondert beigefügten **Anlage** festgelegt, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

Die Gebühr ist während der Schließungszeit und auch bei zeitweiligem Besuch (z.B. bei Krankheit) in voller Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Gebührensätze kann jährlich neu festgelegt werden.

§ 11

Zahlungspflichten / Fälligkeit

Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.

§ 12

Elternbeirat / Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und dient als Vermittler zwischen Kindertagesstätte und Elternschaft.

Es wird gewünscht, dass sich die Eltern aktiv an den Kindertagesstättenangelegenheiten beteiligen.

§ 13 Sprechzeiten

Die Kindertagesstättenleitung ist dienstags und donnerstags jeweils von 8.00 Uhr - 9.00 Uhr sowie nach Absprache zu sprechen. Die Gruppenmitarbeiterinnen sind nach Terminabsprache zu sprechen.

Einmal jährlich wird in den einzelnen Gruppen ein Elternsprechtag angeboten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 14. April 2004 außer Kraft.

21698 Bargstedt, 27. Januar 2010

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister

Gerhard Gerken

Gebührentabelle für den Besuch der Kindertagesstätte Pusteblume in Bargstedt – ab 01.08.09 –

| Anzahl Stunden | 5 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 |
|-------------------------------|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Krippe | | | | | | | | | | |
| 1-2 Jahre | 50 € | 100 € | 150 € | 200 € | 250 € | 300 € | 340 € | 370 € | 390 € | 400 € |
| Kindertagesstätte | | | | | | | | | | |
| (Elementarbereich) | | | | | | | | | | |
| 3-6 Jahre | | | | 130 € | 150 € | 180 € | 205 € | 225 € | 240 € | 250 € |
| Hort | | | | | | | | | | |
| Grundschulkinder | 40 € | 80 € | 120 € | 160 € | 200 € | | | | | |
| | (Bei ganztägigem Besuch der Kindertagesstätte während der Schulferien wird eine zusätzliche Gebühr von 2.00 € pro Stunde erhoben.) | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Geschwisterermäßigung: | Bei einem voll zahlenden Kind erhält das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 % und das 3. Kind eine Ermäßigung von 30 % auf die Betreuungsgebühren. | | | | | | | | | |
| Kinderreiche Familien: | Für Familien ab 3 Kindern wird für jedes Kindertagesstättenkind ein Nachlass von 20 € (Besuch der Kindertagesstätte mind. 20 Std. wöchentlich) bzw. 10 € (Besuch der Kindertagesstätte unter 20 Std. wöchentlich) gewährt. | | | | | | | | | |
| Mittagessen: | Für das Mittagessen sind pro Mahlzeit Kosten in Höhe von 2,50 € zusätzlich zu entrichten. | | | | | | | | | |